

---

# Verordnung über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Graubünden (VWE, Wirtschaftsentwicklungsverordnung)

Vom 22. Dezember 2015 (Stand 1. Januar 2021)

---

Gestützt auf Art. 45 Abs. 1 der Kantonsverfassung<sup>1)</sup> und Art. 32 Abs. 1 des Gesetzes über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Graubünden<sup>2)</sup>

von der Regierung erlassen am 22. Dezember 2015

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Zuständigkeiten

<sup>1</sup> Zuständig für die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung sind das Departement für Volkswirtschaft und Soziales (Departement) und das Amt für Wirtschaft und Tourismus (Amt).

<sup>2</sup> Gesuche um Förderleistungen sind dem Amt mit allen zur Beurteilung notwendigen Unterlagen einzureichen.

### Art. 2 Darlehen

<sup>1</sup> Darlehen sind abzusichern.

### Art. 3 Eigene Aktivitäten

<sup>1</sup> Der Kanton kann im Rahmen von Bundesmassnahmen, der regionalen Entwicklung, von Institutionen und Organisationen, der Standortpromotion, der Regionenmarke und von Studien und Konzepten eigene Massnahmen durchführen.

---

<sup>1)</sup> BR [110.100](#)

<sup>2)</sup> BR [932.100](#)

\* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

## **Art. 4** Bürgschaften für KMU

<sup>1</sup> Bürgschaften können eingegangen werden, wenn die gesetzlichen Möglichkeiten der BG OST-SÜD Bürgschaftsgenossenschaft für KMU in vollem Umfang ausgeschöpft sind.

<sup>2</sup> Die Bürgschaft kann pro Vorhaben maximal 500 000 Franken betragen.

## **Art. 5** Grundstücke

<sup>1</sup> Als Standorte mit volkswirtschaftlichem Potenzial gelten Standorte, an welchen die Voraussetzungen für eine industrielle oder touristische Entwicklung gegeben sind.

<sup>2</sup> Die Erschliessung muss:

- a) den Bedürfnissen der vorgesehenen Nutzung entsprechen; und
- b) eine hohe Qualität aufweisen.

<sup>3</sup> Die Gesamtinvestitionen in Grundstücke müssen eine angemessene Kapitalrentabilität aufweisen.

<sup>4</sup> Die Übertragung von Grundstücken erfolgt im Baurecht oder zu Eigentum an:

- a) Unternehmen, die eine besondere Wertschöpfungsintensität und eine hohe Produktivität aufweisen;
- b) Institutionen, die zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Kantons beitragen; oder
- c) Unternehmen, Institutionen oder Trägerschaften für touristische Vorhaben, die in der regionalen Standortentwicklungsstrategie enthalten sind.

## **Art. 6** Bundesmassnahmen

<sup>1</sup> Beiträge und Darlehen können aufgrund von Programmvereinbarungen zur Regionalpolitik und von weiteren Förderprogrammen des Bundes gewährt werden.

<sup>2</sup> Beiträge an internationale Organisationen können für Programme und Projekte der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit gewährt werden, wenn:

- a) die wirtschaftliche Entwicklung des Kantons gefördert wird; oder
- b) internationale Beziehungen gestärkt werden.

## **Art. 7** Regionale Standortentwicklungsstrategie

<sup>1</sup> Regionale Standortentwicklungsstrategien umfassen unter den entsprechenden Gemeinden abgestimmte Massnahmen für deren wirtschaftliche Entwicklung, insbesondere auch betreffend Infrastrukturen.

<sup>2</sup> Massnahmen betreffend touristische Infrastrukturen müssen auf die strategische Ausrichtung der Tourismusdestination (Destinationsstrategie) abgestimmt sein.

<sup>3</sup> Die Massnahmen sind zu priorisieren.

<sup>4</sup> Die Präsidentinnen- oder Präsidentenkonferenzen beziehungsweise die Präsidentinnen oder Präsidenten der beteiligten Gemeinden sind zuständig für die Genehmigung der regionalen Standortentwicklungsstrategien. \*

**Art. 8** Vorzeitiger Arbeits- oder Baubeginn

<sup>1</sup> Kann die zuständige Instanz über die Gewährung von Förderleistungen ausnahmsweise nicht vorgängig entscheiden, kann sie einen vorzeitigen Arbeits- oder Baubeginn bewilligen.

**2. Innovation****Art. 9** Innovative Vorhaben

<sup>1</sup> Beiträge und Darlehen an innovative Vorhaben können gewährt werden, wenn:

- a) diese zur Stärkung einer Branche oder zur Diversifikation der Wirtschaftsstruktur beitragen; und
- b) der Aufbau sowie die Vernetzung von Wissen gestärkt werden.

**Art. 10** Kompetenznetzwerke

<sup>1</sup> Beiträge an Kompetenznetzwerke können gewährt werden, wenn:

- a) mehrere Unternehmen davon profitieren können;
- b) durch den Einbezug weiterer Sektoralpolitiken ein Mehrwert für die Unternehmen entsteht; und
- c) eine langfristige Finanzierung für deren Betrieb aufgezeigt ist.

**Art. 11** Wissens- und Technologietransfer

<sup>1</sup> Beiträge an Vorhaben im Rahmen der Strategie des Bundes können gewährt werden, wenn:

- a) mehrere Unternehmen davon profitieren können;
- b) diese auf dem aktuellsten Stand des Wissens basieren; und
- c) eine überregionale Vernetzung angestrebt wird.

**Art. 12** Forschungsinstitutionen

<sup>1</sup> Beiträge und Darlehen an bestehende Forschungsinstitutionen können gewährt werden, wenn:

- a) neue Forschungsthemen bearbeitet werden; oder
- b) die thematische und institutionelle Zusammenarbeit zwischen Forschung und Wirtschaft auf- und ausgebaut wird.

<sup>2</sup> Beiträge und Darlehen an neue Forschungsinstitutionen können gewährt werden, wenn:

- a) eine Vernetzung mit Forschung, Bildung und Lehre ermöglicht wird; und
- b) Unternehmen ihren Aufbau finanziell unterstützen.

### 3. Regional- und Standortentwicklung \*

#### Art. 13 Regionale Entwicklung

<sup>1</sup> Beiträge und Darlehen an Vorhaben zur Standortentwicklung können gewährt werden, wenn dadurch:

- a) die Attraktivität oder Wettbewerbsfähigkeit von Gemeinden, Regionen oder Branchen erhöht wird; und
- b) Grundlagen oder Voraussetzungen geschaffen werden, damit die Unternehmen Wertschöpfung und attraktive Arbeitsplätze schaffen können.

<sup>2</sup> Beiträge und Darlehen an Vorhaben zur Stärkung regionaler Zentren können gewährt werden, wenn:

- a) sie zur langfristigen Weiterentwicklung des Zentrums als Arbeitsplatz- und Wohnstandort beitragen;
- b) sie zur regionalen Versorgung bezüglich Dienstleistungen, öffentlicher Dienste und Infrastrukturen beitragen;
- c) sie in der regionalen Standortentwicklungsstrategie enthalten sind;
- d) deren Planung und Umsetzung langfristig ausgerichtet sind; und
- e) das Vorgehen unter den beteiligten Gemeinden abgestimmt ist.

<sup>3</sup> Regionale Zentren sind in der Richtplanung bezeichnet.

<sup>4</sup> Zur Durchführung eigener Vorhaben kann der Kanton zusammen mit Dritten eine Trägerschaft gründen oder sich an einer solchen beteiligen und die Aufgabe dieser Trägerschaft übertragen. \*

#### Art. 14 Regionale Trägerschaften

<sup>1</sup> Beiträge an regionale Trägerschaften können gewährt werden, wenn diese mit ihren Tätigkeiten und Projekten die wirtschaftliche Entwicklung auf ihrem Gebiet fördern.

<sup>2</sup> Beiträge an den Personalaufwand regionaler Trägerschaften für die Regionalentwicklung können gewährt werden, wenn die Trägerschaft mindestens zwei Drittel der Einwohnerinnen und Einwohner einer Region umfasst. \*

<sup>3</sup> Die Regierung legt anhand eines Verteilschlüssels alle vier Jahre die Höhe der Beiträge für die jeweiligen Trägerschaften fest. \*

<sup>4</sup> Die regionale Trägerschaft reicht jährlich eine Massnahmenplanung sowie einen Tätigkeitsbericht auf der Basis der regionalen Standortentwicklungsstrategie ein. \*

<sup>5</sup> Die Förderung erfolgt über einen Leistungsauftrag mit dem Departement. \*

#### Art. 15 Systemrelevante Infrastrukturen

<sup>1</sup> Beiträge an systemrelevante Infrastrukturen können gewährt werden, wenn:

- a) es sich um ein besonders innovatives Vorhaben oder um eines mit besonderem volkswirtschaftlichem Nutzen handelt;
- b) bestehende Infrastrukturen berücksichtigt sind;

- c) die zumutbaren Eigenleistungen erbracht und mögliche Dritteleistungen ausgeschöpft sind;
- d) ein Betriebskonzept vorliegt;
- e) die betriebswirtschaftliche Tragbarkeit des Vorhabens aufgezeigt ist; und
- f) sie in der Regel für die Öffentlichkeit zugänglich sind.

<sup>2</sup> Das Vorhaben entspricht einem gesamtwirtschaftlichen Bedürfnis, wenn es überdies:

- a) in seiner Ausstrahlung und Wirkung die wirtschaftliche Entwicklung stärkt;
- b) Potenzial zur Schaffung von privatwirtschaftlichen Arbeitsplätzen sowie zur Steigerung der Wertschöpfung entlang einer Wertschöpfungskette hat;
- c) für verschiedene vor- und nachgelagerte Unternehmen von wirtschaftlichem Nutzen ist; und
- d) für die Regionalwirtschaft von besonderem volkswirtschaftlichem Nutzen ist.

#### **Art. 16** Sportanlagen

<sup>1</sup> Beiträge an den Bau und die Erneuerung von Sportanlagen von nationaler Bedeutung können gewährt werden, wenn sie:

- a) im Nationalen Sportanlagenkonzept (NASAK) enthalten sind;
- b) vom Bund unterstützt werden; und
- c) den Grundsätzen des Kantonalen Sportanlagenkonzepts (KASAK) entsprechen.

<sup>2</sup> Beiträge an den Bau und die Erneuerung von Sportanlagen von kantonaler oder regionaler Bedeutung können gewährt werden, wenn sie im Kantonalen Sportanlagenkonzept (KASAK) der Regierung enthalten sind.

## **4. Tourismus**

#### **Art. 17** Infrastrukturen 1. Beherbergung

<sup>1</sup> Beiträge und Darlehen an Vorhaben von Beherbergungsbetrieben können gewährt werden, wenn:

- a) es sich um ein regionalwirtschaftlich bedeutsames oder innovatives Vorhaben handelt;
- b) damit eine Qualitätssteigerung des Angebots erreicht wird;
- c) ein angemessener Eigenkapitaleinsatz sichergestellt ist; und
- d) eine marktübliche Grundfinanzierung vorliegt.

### **Art. 18** 2. Bergbahnen

<sup>1</sup> Beiträge oder Darlehen an den Bau, die Erneuerung und die Weiterentwicklung von Transport- und Schneeschanzen können gewährt werden, wenn:

- a) damit das Gesamtangebot optimiert und eine Qualitätssteigerung erreicht wird;
- b) die zumutbaren Eigenleistungen erbracht und mögliche Drittleistungen ausgeschöpft sind; und
- c) die betriebswirtschaftliche Tragbarkeit aufgezeigt ist.

### **Art. 19** 3. Andere touristische Infrastrukturen

<sup>1</sup> Beiträge oder Darlehen an den Bau, die Erneuerung und die Weiterentwicklung von anderen touristischen Infrastrukturen können gewährt werden, wenn:

- a) das Vorhaben von volkswirtschaftlichem Nutzen oder innovativ ist;
- b) das Vorhaben bestehende Infrastrukturen berücksichtigt;
- c) die zumutbaren Eigenleistungen erbracht und mögliche Drittleistungen ausgeschöpft sind;
- d) ein Betriebskonzept vorliegt; und
- e) die betriebswirtschaftliche Tragbarkeit des Vorhabens aufgezeigt ist.

### **Art. 20** Veranstaltungen

<sup>1</sup> Beiträge an Veranstaltungen in Graubünden können gewährt werden, wenn diese:

- a) die touristische Wertschöpfung erhöhen;
- b) von überregionaler Bedeutung sind;
- c) Entwicklungspotenzial aufweisen;
- d) mit der Destinationsstrategie übereinstimmen;
- e) die Marke Graubünden in das Kommunikationskonzept des Veranstalters einbeziehen; und
- f) die Eigenleistungen des Veranstalters und Beiträge Dritter ausgeschöpft sind.

### **Art. 21** Graubünden Ferien

<sup>1</sup> Das Departement schliesst mit dem Verein Graubünden Ferien einen Leistungsauftrag über eine Dauer von mindestens drei Jahren ab. Die Leistungsbeurteilung erfolgt jährlich.

<sup>2</sup> Der Leistungsauftrag umfasst touristische Vermarktungsaktivitäten insbesondere in den Bereichen der Markt- und Produktentwicklung, des Themenmarketings sowie der Systeminnovation.

## 5. Weitere Massnahmen

### **Art. 22**            Institutionen und Organisationen

<sup>1</sup> Beiträge an Institutionen und Organisationen können gewährt werden, wenn diese volks- oder betriebswirtschaftliche Grundlagen für die Entwicklung von Strategien und Umsetzungskonzepten für Branchen, Regionen und Unternehmen schaffen.

<sup>2</sup> Die Förderung erfolgt über einen Leistungsauftrag mit dem Departement.

### **Art. 23**            Standortpromotion

<sup>1</sup> Beiträge können an Vorhaben zur Bewerbung des Wirtschafts- und Wohnstandorts Graubünden gewährt werden.

### **Art. 24**            Regionenmarke

<sup>1</sup> Die Übertragung der Markenführung auf einen Dritten erfolgt mittels eines Leistungsauftrags des Departements.

### **Art. 25**            Kooperationen

<sup>1</sup> Beiträge an überbetriebliche Kooperationsprojekte können gewährt werden, wenn diese innovativ sind und zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der beteiligten Unternehmen beitragen.

### **Art. 26**            Studien und Konzepte

<sup>1</sup> Beiträge an Studien und Konzepte können gewährt werden, wenn diese volkswirtschaftlich bedeutsame Resultate erwarten lassen oder die Grundlage für förderungswürdige Vorhaben bilden.

### **Art. 27**            Informations- und Kommunikationstechnologien

<sup>1</sup> Beiträge oder Darlehen zur Erschliessung mit Informations- und Kommunikationstechnologien können gewährt werden, wenn:

- a) mit dem Vorhaben mehrere Unternehmen in unmittelbarer Nähe erschlossen werden; und
- b) diese Unternehmen von regionaler Bedeutung sind.

## Änderungstabelle - Nach Beschluss

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>	<b>AGS Fundstelle</b>
22.12.2015	01.01.2016	Erlass	Erstfassung	2015-057
10.12.2019	01.02.2020	Art. 13 Abs. 4	eingefügt	2019-032
15.12.2020	01.01.2021	Art. 7 Abs. 4	eingefügt	2020-065
15.12.2020	01.01.2021	Titel 3.	geändert	2020-065
15.12.2020	01.01.2021	Art. 14 Abs. 2	geändert	2020-065
15.12.2020	01.01.2021	Art. 14 Abs. 3	eingefügt	2020-065
15.12.2020	01.01.2021	Art. 14 Abs. 4	eingefügt	2020-065
15.12.2020	01.01.2021	Art. 14 Abs. 5	eingefügt	2020-065

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>AGS Fundstelle</b>
Erlass	22.12.2015	01.01.2016	Erstfassung	2015-057
Art. 7 Abs. 4	15.12.2020	01.01.2021	eingefügt	2020-065
Titel 3.	15.12.2020	01.01.2021	geändert	2020-065
Art. 13 Abs. 4	10.12.2019	01.02.2020	eingefügt	2019-032
Art. 14 Abs. 2	15.12.2020	01.01.2021	geändert	2020-065
Art. 14 Abs. 3	15.12.2020	01.01.2021	eingefügt	2020-065
Art. 14 Abs. 4	15.12.2020	01.01.2021	eingefügt	2020-065
Art. 14 Abs. 5	15.12.2020	01.01.2021	eingefügt	2020-065